

Beschlußempfehlung und Bericht **des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)**

zu dem Antrag der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/3369 —

Konvention gegen Vertreibung

A. Problem

Die Welt ist Zeuge, wie in regional begrenzten bewaffneten Auseinandersetzungen, Bürgerkriegen oder Konflikten zwischen Staaten, Minderheiten und Bevölkerungsgruppen, die sich aufgrund ethnischer, religiöser oder kultureller Merkmale von der Gesamtbevölkerung oder einer herrschenden Mehrheit unterscheiden, diskriminiert, terrorisiert und schließlich vertrieben werden. Vertreibung, Verschleppung, Deportation von eigenen oder fremden Staatsangehörigen sind völkerrechtswidrig.

B. Lösung

Die Vereinten Nationen und regionale Institutionen brauchen eine Weiterentwicklung des internationalen Rechts, durch die die Staatengemeinschaft und die Organisationen in die Lage versetzt werden, gegen Vertreibung vorzugehen. Frieden und Sicherheit in der Völkergemeinschaft lassen sich auf lange Sicht nur verwirklichen, wenn Bevölkerungsgruppen und Minderheiten vor Vertreibung geschützt und die Rechte zu ihrer freien Entfaltung im Rahmen der Verfassungsordnung des jeweiligen Staates garantiert sind.

Große Mehrheit im Ausschuß.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 12/3369 — in der nachfolgenden, interfraktionell vereinbarten Fassung anzunehmen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Europa und anderen Teilen der Welt wurden und werden Bevölkerungsgruppen durch Krieg, Bürgerkrieg, Vertreibungen, Diskriminierungen und Drangsalierungen gezwungen, ihre Heimat zu verlassen. Bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen zum Schutz vor Vertreibung, Diskriminierung und Verletzung der Menschenrechte sowie Normen zum Schutz der Opfer von Krieg und Bürgerkrieg wurden und werden nicht beachtet.

Die Staatengemeinschaft hat die Aufgabe, den Menschen zu helfen, deren ethnische, rassische, religiöse oder kulturelle Zugehörigkeit mißbraucht wurde, um sie zu vertreiben. Vertreibung jeder Art ist international zu ächten und als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu ahnden. Wer vertrieben wurde, hat Anspruch auf die Anerkennung seiner Rechte.

Zu den Initiativen, die Vertreibung verhindern können, gehören an erster Stelle energische Bemühungen um die Beendigung bewaffneter Auseinandersetzungen und gemeinsame Anstrengungen der Staatengemeinschaft zum Schutz vor Vertreibung, Diskriminierung und systematischen Menschenrechtsverletzungen, aber auch die Bereitschaft zur Gewährung vorübergehender Zuflucht möglichst nahe der Heimat und eine größere Solidarität der Staatengemeinschaft mit den Hauptzufluchtsländern, deren Wirtschaft und Gesellschaft durch die Opfer von Flucht und Vertreibung sehr belastet werden, sowie Maßnahmen zur Erleichterung der baldigen Rückkehr der Flüchtlinge in ihre Heimat.

2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- Einvernehmen mit anderen Staaten zu schaffen, um die Bemühungen um eine Normierung des völkerrechtlichen Schutzes vor Vertreibung aktiv voranzutreiben und dabei bei den VN und ihren Gremien die Initiative für eine Konvention gegen Vertreibung zu ergreifen, um die völkerrechtliche und strafrechtliche Ahndung dieses Verbrechens zu erreichen;
- sich für die bessere Durchsetzung der bestehenden völkerrechtlichen Schutzmechanismen vor Vertreibung einzusetzen;
- zu prüfen, inwieweit eine Ergänzung der bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen (Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948,

Genfer Konventionen von 1949 und Zusatzprotokolle von 1977) erforderlich und geeignet ist, um das Ausmaß der aktuellen Vertreibungstatbestände zu erfassen;

- zu prüfen, inwieweit Initiativen für eine Fortentwicklung des internationalen Rechts eingeleitet und Ergänzungen bestehender Vereinbarungen vorgeschlagen werden können, auf deren Grundlage Vertreibung als materieller Straftatbestand definiert und mit Strafandrohung belegt wird;
 - die Arbeit des Internationalen Gerichtshofs zur Bestrafung von Völkerrechtsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien engagiert zu unterstützen;
 - dafür Sorge zu tragen, daß in konkreten Einzel- und Verdachtsfällen auch auf nationaler Ebene gehandelt und § 220a StGB, mit dem die VN-Konvention über die Bestrafung und Verhütung des Völkermordes von 1948 in das deutsche Strafrecht eingefügt worden ist, angewendet wird;
 - in den Vereinten Nationen oder regionalen Organisationen wie KSZE und Europarat geeignete Initiativen zu ergreifen oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Regeln über die Behandlung von Flüchtlingsströmen auszuarbeiten, wobei die Aspekte der Fluchtursachenbekämpfung, der Gewährung vorübergehender Zuflucht im Rahmen der nationalen Möglichkeiten, einer gleichmäßigen Lastenteilung unter den Staaten und Maßnahmen zur Ermöglichung baldiger Rückkehr in die Heimat behandelt werden sollten;
 - über die Durchsetzung des Rückkehrrechts in die Heimat hinaus Möglichkeiten zu prüfen, wie Wiedergutmachungs- und Entschädigungsverpflichtungen der Vertreiber geregelt werden können;
 - dem Deutschen Bundestag über den Stand der Bemühungen zu berichten.
3. Der Deutsche Bundestag begrüßt verstärkte internationale Bemühungen um die Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, darunter insbesondere
- die Einsetzung des Internationalen Strafgerichtshofs für Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien, der aufgrund von Artikel 5 seines Statuts unter anderem auch die Aufgabe haben wird, Vertreibungsmaßnahmen im ehemaligen Jugoslawien als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu ahnden;
 - die Arbeiten im Rahmen der Vereinten Nationen. Schaffung eines allgemeinen, ständigen Internationalen Strafgerichtshofs, in dessen Zuständigkeit unter anderem die Verfolgung von Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit fallen soll, zu denen auch Vertreibung und zwangsweiser Bevölkerungstransfer zählen;
 - die Resolution „Vertreibung als Folge des Konflikts in Bosnien-Herzegowina sowie anderer Kriege und Bürger-

kriege", die die 90. Interparlamentarische Konferenz auf Vorschlag der deutschen Delegation und nach eingehender Beratung am 18. September 1993 verabschiedet hat (Drucksache 12/5869).

4. Der Deutsche Bundestag bekräftigt seinen Beschluß vom 27. Mai 1993, mit dem die Bundesregierung aufgefordert worden ist, „dafür Sorge zu tragen, daß die Vertreibung von Minderheiten und Bevölkerungsgruppen sowohl völkerrechtlich wie strafrechtlich geahndet werden kann“ (Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. „Weltmenschrechtskonferenz der Vereinten Nationen 1993 in Wien“, Drucksache 12/5024 neu).

Bonn, den 13. April 1994

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Hans Stercken

Vorsitzender

Helmut Sauer (Salzgitter)

Berichterstatter

Freimut Duve

Ulrich Irmer

Bericht der Abgeordneten Helmut Sauer (Salzgitter), Freimut Duve und Ulrich Irmer

1.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 128. Sitzung am 10. Dezember 1992 den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 12/3369 — zu einer Konvention gegen Vertreibung dem Auswärtigen Ausschuß federführend und dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

2.

Der mitberatende Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 1993 einstimmig bei Enthaltung des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste festgestellt, daß er keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken gegen den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 12/3369 — erhebt.

3.

Der federführende Auswärtige Ausschuß hat sich wiederholt mit dem Antrag der Fraktion der SPD befaßt

— in seiner 76. Sitzung am 10. November 1993 in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses,

— in seiner 84. Sitzung am 19. Januar 1994 zu einer intensiven Beratung mit der Bundesregierung,

— in seiner 92. Sitzung am 13. April 1994, zu der dem Ausschuß ein neugefaßter Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. vorgelegt wurde.

Während der eingehenden Debatte wurde dieser Entwurf in einzelnen Teilen und Formulierungen verändert, die in der abschließenden Beschlußempfehlung des Auswärtigen Ausschusses an den Deutschen Bundestag berücksichtigt sind. Übereinstimmung bestand darüber, daß der Antrag geeignet ist, aus Vergangenheit und Gegenwart richtige Lehren zu ziehen und ein erster Schritt zu einem Instrument zu sein, durch den Vertreibung, Verschleppung oder Deportation als Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder als Kriegsverbrechen bewertet, verfolgt und geahndet werden können, mit dem Ziel, in der Zukunft Frieden und Sicherheit in der Völkergemeinschaft auch dadurch zu verwirklichen, „daß Bevölkerungsgruppen und Minderheiten vor Vertreibung geschützt und ihre Rechte zu freier Entfaltung im Rahmen der Verfassungsordnung des jeweiligen Staates garantiert sind“.

Der Auswärtige Ausschuß empfiehlt dem Deutschen Bundestag die Annahme des in der Beschlußempfehlung wiedergegebenen Antrags einstimmig bei Enthaltung des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste.

Bonn, den 13. April 1994

Helmut Sauer (Salzgitter)

Freimut Duve

Ulrich Irmer

Berichterstatter

